

Steinigungen im Iran

Von Werner Kohlhauer, Berlin, 03.06.07.

Bericht über den aktuellen Stand Juni 2007 (Koordinationsgruppe Iran von ai)

2006 wurden in Mashad wahrscheinlich ein Mann und eine Frau auf einem Friedhof von Angehörigen der Pasdaran (Revolutionswächter) und der Bassidji gesteinigt. Hier verdichten sich inoffizielle Hinweise, die Medien berichteten darüber nicht. 2006 wurden ai eine Reihe von Fällen namentlich bekannt, wo das Todesurteil Steinigung ausgesprochen wurde. Obwohl bereits Ende 2002 die Todesstrafe der Steinigung vom Chef der Justiz, Ayatollah Mahmoud Hashemi Sharoudi, ausgesetzt wurde, werden weiterhin Menschen zur Steinigung verurteilt. Änderungen im Strafgesetzbuch des Iran sind im Hinblick auf diese Bestrafung seit dem Moratorium von 2002 nicht erfolgt. Allerdings sollen bei drei Verurteilten im letzten Jahr die Steinigungsstrafen im Berufungsverfahren zurückgenommen worden sein. Anders bei dem in unserer "urgent action" vom September 2006 (MDE 13/113/2006) erwähnten Abdullah Fariwar, hier hat im März d.J. das Berufungsgericht die Verurteilung zur Steinigung offensichtlich bestätigt.

Die Strafe der Steinigung wird im iranischen Strafgesetzbuch unter den "hadd-Strafen" (Grenzstrafen) aufgeführt. Diese Strafen werden verhängt, wenn ein Mensch die nach dem Verständnis der Scharia von Gott selbst gesetzte Grenzen überschreitet. So lesen wir im Artikel 83 des iranischen Strafgesetzbuches:

Der unerlaubte Geschlechtsverkehr einer Frau, die muhsina ist, d.h. einer Frau, die einen ständigen Ehemann hat, der mit ihr die Ehe, während sie geistig gesund war, vollzogen hat und die die Möglichkeit hat, mit ihrem Mann Geschlechtsverkehr zu haben, zieht die Steinigung nach sich, wenn sie unerlaubten Geschlechtsverkehr mit einem mündigen Mann hatte (Erläuterung: Der unerlaubte Geschlechtsverkehr einer Frau, die muhsina ist, mit einem unmündigen Mann zieht die hadd-Strafe der Auspeitschung nach sich).

Art. 84 - An einem alten Mann bzw. Einer alten Frau, die einen unerlaubten Geschlechtsverkehr gehabt haben und die die Bedingungen des muhsin-Seins erfüllen, wird vor der Steinigung auch die Strafe der Auspeitschung vollzogen.

Art. 99 - Wird der unerlaubte Geschlechtsverkehr einer Person, die muhsin ist, durch ihr Geständnis bewiesen, so muß bei der Steinigung der religiöse Richter den ersten Stein werfen, danach erst die anderen Anwesenden. Wurde der unerlaubte Geschlechtsverkehr durch Zeugen bewiesen, so müssen zuerst die Zeugen, danach der religiöse Richter und dann die anderen Anwesenden (mindestens drei Personen) die Steine werfen.

Art. 104 - Die Steine dürfen bei einer Steinigung nicht so groß sein, dass die Person getötet wird, wenn sie von einem oder zwei davon getroffen wird und auch nicht so klein, dass man sie nicht mehr als Steine ansehen kann.

Von der Strafe der Steinigung sind meist Frauen betroffen, weil verheiratete Männer sich vom Gesetz gedeckt eine Frau auf Zeit (eine "sireh") besorgen können. So können sie ungestraft außerhalb der Ehe Geschlechtsverkehr mit einer anderen Frau als der Ehefrau haben.

Der Iran ist Unterzeichnerstaat des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte. Schon aufgrund seiner dadurch eingegangenen internationalen Verpflichtungen fordert amnesty international den Iran auf, die Todesstrafe durch Steinigung abzuschaffen und so einen Schritt in Richtung der Umsetzung des Völkerrechts und des Standards für den Schutz der Menschenrechte zu tun.